

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

ETG Gütertransport Ges.m.b.H.
Hermannsdorf 2a
AT 3304 St. Georgen/Ybbsfelde

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 22 - Abfallrecht
Bahnhofstraße 13
DE 84503 Altötting

Vorgangsnummer: IBAY00344942

1

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 28.10.2025 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | ZATI17151 | 8 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen:

1. Diese Erlaubnis gilt unbefristet ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar. Sie gilt im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
2. Diese Erlaubnis wurde mit Antrag vom 28.10.2025 auf alle Abfallschlüssel erweitert.
3. Bei der Beförderung gefährlicher Abfälle sind im Beförderungsmittel eine Kopie dieser Erlaubnis sowie eine Kopie des Entsorgungsnachweises und Ausfertigungen der Begleitscheine oder Übernahmescheine mitzuführen bzw. die erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form nach den Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) bereitzuhalten.
4. Die Erlaubnis wird unter der Bedingung erteilt, dass während der Dauer der Tätigkeit eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit mindestens folgendem Versicherungsschutz besteht: Personenschäden bis mind. 500.000 EUR und Sach- bzw. Gewässerschäden mit mind. 1,5 Mio. EUR Deckungssumme. Sobald der vorgenannte Mindestversicherungsschutz ganz oder teilweise nicht mehr besteht, wird die Erlaubnis unwirksam (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Änderungen des Versicherungsumfanges sind der Behörde unaufgefordert anzuzeigen.
5. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person muss mindestens alle 3 Jahre an einem anerkannten Fachkurselehrgang im Sinne der Anlage 1 der Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV), (§ 5 Abs. 3 AbfAEV) teilnehmen. Eine entsprechende Teilnahmebestätigung ist dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22, Abfallrecht, jeweils fristgerecht unaufgefordert vorzulegen.
6. Der Genehmigungsinhaber hat das Landratsamt Altötting über Umstände, die Auswirkung auf die Zuverlässigkeit haben könnten, z.B. Eintrag einer Ordnungswidrigkeit in das Gewerbezentralregister, unverzüglich zu unterrichten.
7. Sie dürfen Ihrerseits mit Sammlungs- und Beförderungstätigkeiten insoweit gewerbsmäßig handelnde Dritte (z.B. Subunternehmer) nur dann beauftragen, wenn die Dritten eine entsprechende Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zum Befördern innehaben oder für die betreffenden Abfallbeförderungen zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe sind.
8. Der Beförderer hat ein Register/Nachweise zu führen und dieses auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Angaben aus den Registern sind auf Verlangen mitzuteilen.
9. Beim Transport von asbesthaltigen Abfällen sind die entsprechenden Regelungen des Merkblatts Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der jeweils gültigen Fassung und der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
10. Nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

Begründungen:

1. Das Landratsamt Altötting ist für den Erlass dieser Erlaubnis zuständig (§ 54 Abs. 1 Satz 3 KrWG, §1 Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) i. V. m. der Anlage zur AbfZustV, besondere Zuständigkeiten, Nr. 1.9 sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich).
2. Die Erlaubnis zum Einsammeln/Befördern/Handeln/Makeln von gefährlichen Abfällen wird aufgrund Ihres Antrages vom 28.10.2025, eingegangen am 28.10.2025, gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 10 Abs. 3 AbfAEV erteilt. Die Erteilung erfolgt nach Prüfung der eingereichten und vorgelegten Unterlagen antragsgemäß für die unter Ziffer 6 des Antrags genannten

Abfälle.

3. Da außer der Erweiterung auf alle Abfallschlüssel keine Änderungen eingetreten sind, wird diese Erlaubnis auf Grundlage der bereits vorliegenden Unterlagen erteilt und die Beförderernummer beibehalten.
4. Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person über die für diese Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügt.
5. Die Erlaubnis wurde gemäß § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen versehen, da dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen.
6. Der Antrag auf Erlaubnis wurde in Papierform vorgelegt.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 und Art. 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. ffd. Nr. 8.1.0/35 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG. Es kann eine Gebühr zwischen 250,00 EUR und 6.000,00 EUR erhoben werden. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit wird die Gebühr auf 500,00 EUR festgesetzt.

- Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid-

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
In 80335 München

Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort

Altötting

Datum (TT.MM.JJJJ)

30.10.2025

Unterschrift

Landratsamt Altötting

V. Heindl